

plan- und Finanzdisziplin muß einer systematischen Kontrolle unterliegen.

h) Die Deutsche Notenbank

Die Deutsche Notenbank ist als Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zentrales Organ des Ministerrates. Sie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf der Grundlage der Orientierungszitern des Volkswirtschaftsplanes und der Kreditplanvorschläge der Betriebe, der VVB sowie der zentralen Organe der Wirtschaft arbeitet sie ihre Entwürfe des Kreditplanes und des Bargeldumsatzplanes aus und erstattet dem Ministerrat über die Erfüllung dieser Pläne Bericht.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der WB zum ökonomischen Führungsorgan für die Wirtschaftszweige und der neuen Funktion der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates erhöht sich die Verantwortung der Deutschen Notenbank im System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Mit der Umwandlung der VVB zu Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung werden direkte Kreditbeziehungen zwischen der WB und der Deutschen Notenbank hergestellt. Für die Ausführung dieser Funktionen in den Wirtschaftsbereichen werden spezielle Industrie-Bankfilialen gebildet. Die bestehenden Kreisfilialen der Deutschen Notenbank führen die Kreditierung und die Finanzkontrolle gegenüber den zentralgeleiteten Betrieben nach Weisung der Direktoren der für die jeweilige VVB zuständigen Industrie-Bankfiliale durch.

Da die Betriebe ihre Haushaltsverpflichtungen nicht mehr an die Finanzabteilungen bei den Räten der Kreise, sondern an ihre VVB abführen, neue Haushaltsbeziehungen zwischen VVB und Staatshaushalt entstehen, werden die Industrie-Bankfilialen Kassenvollzugsorgan für diese Teile des Staatshaushaltes.

Im Zusammenhang mit der Forderung, daß sich die zentralen Wirtschaftsorgane auf die Lösung der Hauptaufgaben und Perspektivfragen zu konzentrieren haben, wird das gegenwärtige System der Bestätigung von Quartalskredit- und Quartalskassenplänen geändert, indem den Industrie-Bankfilialen das Recht und die Pflicht übertragen wird, im Rahmen der bestätigten Jahrespläne den VVB die Quartalskassen- und Quartalskreditpläne in eigener Verantwortung zu bestätigen. Damit werden diese Industrie-Bankfilialen das operative Finanzkontrollorgan gegenüber den VVB, einschließlich der Verpflichtung, die planmäßige Abführung der dem Haushalt zustehenden Einnahmen zu kontrollieren.

Die Deutsche Notenbank qualifiziert ihre Kontrollfunktion im Prozeß der Finanzierung, Kreditgewährung, des Krediteinzuges und der Zinszahlung gegenüber den Betrieben und den VVB und indem sie mehr als bisher die Kreditgewährung an die Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen knüpft oder die zweckgebundene Verwendung vorschreibt.

Ausgehend von den zwischen den Betrieben bestehenden Ware-Geld-Beziehungen darf die Bank

in Zukunft aus dem Konto des Abnehmerbetriebes nicht mehr automatisch die Bezahlung der Lieferantenrechnungen vornehmen, sondern muß sie vom Auftrag des Abnehmerbetriebes abhängig machen. Es sind solche Liefer- und Zahlungsbedingungen festzulegen, nach denen der Abnehmerbetrieb das Recht erhält, die Zahlungszuweisung erst nach einer festgelegten Frist zu erteilen, die ihm die Möglichkeit gibt, die Lieferung als vertragsgerecht anzuerkennen und eventuell Mängelrügen geltend zu machen, während der Lieferbetrieb das Recht auf Erhebung von Verzugszinsen u. ä. bei Überschreitung des Zahlungszeitraumes erhält. Die gesetzliche Regelung und die Anwendung ökonomischer Hebel muß zu empfindlichen Nachteilen für den Lieferer bei nicht bedarfsgerechter Lieferung und für den Abnehmer bei nicht fristgemäßer Zahlung führen.

Die Möglichkeit, Zahlungskredite zur Überwindung vorübergehender Liquiditätsschwierigkeiten nach differenzierten Zinssätzen für gut und schlecht arbeitende Betriebe zu gewähren, muß von solchen Bedingungen abhängig gemacht werden, die eine Beseitigung des planwidrigen Zustandes stimulieren. Die Verpflichtung zur fristgemäßen Rückzahlung der eingeräumten Kredite ist mit einem entsprechenden System der finanziellen Haftung der Betriebe und VVB zu verbinden.

Die Industrie-Bankfilialen unterstützen die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes, indem sie zum Planvorschlag der VVB Stellung nehmen und dem Generaldirektor der VVB sowie dem Leiter der Industrieabteilung im Volkswirtschaftsrat Vorschläge für die Verbesserung der Planvorschläge unterbreiten. Der Direktor der Industrie-Bankfiliale nimmt an der Verteidigung des Planvorschlages durch den Generaldirektor der VVB vor dem Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates teil.

Um den Leitern der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates eine umfassende Einschätzung der Tätigkeit der VVB zu ermöglichen, haben diese Industrie-Bankfilialen den Leitern der Industrieabteilungen die Ergebnisse ihrer Feststellungen und ihre Einschätzung über die Tätigkeit der VVB zu übergeben und Vorschläge für die Verbesserung der Tätigkeit der VVB zu unterbreiten. Dasselbe gilt bezüglich der Tätigkeit der Betriebe gegenüber den Generaldirektoren der VVB.

i) Organisation und Aufgaben der Finanzrevision

Die höhere Verantwortung der Leiter der Betriebe, der VVB und wirtschaftsleitenden Organe für die ökonomisch beste Nutzung der ihnen übertragenen Fonds muß mit einer systematischen Revision der Finanzwirtschaft verbunden werden.

Die Finanzrevision der Betriebe erfolgt durch die VVB. Die planmäßige Finanzrevision der VVB erfolgt durch die Revisionsorgane, die dem Minister der Finanzen unterstehen. Sie führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Arbeitsplänen durch, die mit den Leitern der zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates abgestimmt sind. Jeder Betrieb und jede VVB ist jährlich einmal zu prüfen als Grundlage für die Bestätigung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung.